

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1111
Urteil Nr. 2/98 vom 14. Januar 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, gestellt vom Polizeigericht Nivelles, Abteilung Wavre.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. Juni 1997 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen W. Schelfhout, dessen Ausfertigung am 26. Juni 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Nivelles, Abteilung Wavre, folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 [über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung] in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1994 abgeänderten Fassung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem unterschieden wird zwischen demjenigen, der zu 12 Monaten Haft verurteilt wurde, und demjenigen, der zu einem Jahr Haft verurteilt wurde? Aus den oben angeführten Vorarbeiten (Bericht Nr. 652 vom 8. Juli 1993 von Herrn Mahoux, 653-2, S. 21, Sitzungsperiode 1992-1993) wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber sich bestimmt vom Unterschied zwischen einer Haftzeit von 12 Monaten und einer Haftzeit von einem Jahr hat leiten lassen; es ist allerdings festzuhalten, daß 12 Monate 12 x 30 Tagen, d.h. 360 Tagen entsprechen, und nicht 300 Tagen, wie in den Vorarbeiten sowohl in der französischen als auch in der niederländischen Fassung angegeben ist. Liegt da keine Diskriminierung zwischen dem Verurteilten, der in Wirklichkeit 365 Tage Haft verbüßt hat, und dem Verurteilten, der 360 Tage Haft verbüßt hat, vor? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Angeschuldigte vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan, der wegen verschiedener Zuwiderhandlungen verfolgt wird, bestreitet nicht die ihm zur Last gelegten Taten, sondern verlangt, ihm einen Aufschub zu gewähren. Das Gericht stellt jedoch fest, daß er mittels eines Urteils des Kriegsrates Brüssel vom 22. November 1976 zu einer Haft von einem Jahr verurteilt worden war und daß kraft Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung eine Haftstrafe von mehr als zwölf Monaten eine Aufschubsmaßnahme ausschließt. Eine Haftstrafe von einem Jahr ist jedoch länger als eine Strafe von zwölf Monaten (Artikel 25 Absatz 3 des Strafgesetzbuches), und die Vorarbeiten verdeutlichen, daß anscheinend absichtlich die Höchstgrenze von zwölf Monaten berücksichtigt wurde, da diese Höchstgrenze der von einem Jahr nicht entspricht.

Das Gericht stellt diesbezüglich jedoch fest, daß diese Vorarbeiten einen deutlichen Fehler enthalten, wenn gesagt wird, daß zwölf Monate übereinstimmen mit dreihundert Tagen. Das Gericht stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber, indem er demjenigen, der zu einer Haftstrafe von einem Jahr verurteilt worden ist, keinen Aufschub gewährt, während er diesen Aufschub jenem bewilligt, der zu zwölf Monaten Haftstrafe verurteilt worden ist, nicht einen derartigen Behandlungsunterschied geschaffen habe - unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es, den Vorarbeiten zufolge, einen Unterschied von 65 Tagen gäbe (was ein beträchtlicher Unterschied ist) und nicht von fünf Tagen (was der Realität entspricht und einen unbedeutenden Unterschied darstellt) -, so daß eine Diskriminierung zwischen Erstgenanntem und Letztgenanntem bestehe; daraufhin hat das Gericht dem Hof die o.a. präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 26. Juni 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 1997.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 29. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. November 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. Juni 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. November 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Dezember 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 26. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1997

- erschien RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz des Ministerrats

A.1. Anlässlich der Prüfung im Parlament des Gesetzesentwurfs, aus dem das Gesetz vom 10. Februar 1994 hervorgegangen sei - das vor allem die beanstandete Bestimmung geändert habe und den Begriff « Bewährung » eines Straftäters eingeführt habe (dies könne entweder durch Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder durch Aufschub der Strafvollstreckung erfolgen und mit Sonderauflagen, wie z.B. der Verpflichtung zu Dienstleistungen im allgemeinen Interesse, einhergehen) - habe die Regierung eine Änderung auch anderer Aspekte des Gesetzes vom 29. Juni 1964 vorgeschlagen, um den Richtern erweiterte Möglichkeiten zur Individualisierung der Strafen zu bieten. So habe sich die an Artikel 8 § 1 vorgenommene Änderung auf eine Erweiterung der Fälle bezogen, in denen die Strafe mit Vollstreckungsaufschub einhergehen könne. Vor dieser durch das Gesetz vom 10. Februar 1994 eingeführten Änderung habe der Aufschub nur jenen gewährt werden können, die zu einer korrekionellen Haft von höchstens drei Jahren verurteilt worden seien, wenn die Betroffenen vorher nicht zu einer Haftstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt gewesen seien. Der heutige Text gebe den Richtern die Möglichkeit, den Aufschub der Vollstreckung von Besserungsstrafen von höchstens fünf Jahren anzuordnen, wenn der Betroffene vorher nicht zu einer Haftstrafe von mehr als zwölf Monaten verurteilt gewesen sei.

A.2. Dem ursprünglichen Vorschlag zufolge sei die Gewährung des Vollstreckungsaufschubs auf jene ausgedehnt gewesen, die vorher zu Besserungsstrafen verurteilt gewesen seien, ohne Höchstgrenze hinsichtlich der Höhe der Haftstrafe. Die Regierung habe diesen Vorschlag abgeschwächt, indem sie die Möglichkeit, einen Aufschub zu erhalten, auf jene beschränkt habe, die zu einer Haftstrafe von höchstens zwölf Monaten verurteilt worden seien, wobei sie geltend gemacht habe, daß die Beschränkung auf frühere Besserungsstrafen dieser Dauer die Widersprüche zu den die Rückfälligkeit und die Zurverfügungstellung an die Regierung betreffenden Regeln habe vermeiden wollen. Ziel der beanstandeten Maßnahme sei es also, hinsichtlich der Verurteilten, die rückfällig geworden seien oder die Voraussetzungen, um der Regierung zur Verfügung gestellt zu werden, erfüllen würden, die Möglichkeit des Aufschubs auszuschließen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 653-2, S. 21). Diese Rechtfertigung sei objektiv und vernünftig. Der Gesetzgeber habe die Möglichkeiten zur Aufschubbewilligung erweitern wollen, ohne aber die anderen wichtigen Regeln der Rückfälligkeit und der Zurverfügungstellung beeinträchtigen zu wollen. Den Personen, die zu einer Haftstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt gewesen seien, werde unterstellt, ernste Straftaten begangen zu haben. Es sei völlig vernünftig, sie von der Bewilligung des Aufschubs der Vollstreckung einer neuen Strafe auszuschließen. Der Gesetzgeber verfüge über einen weiten Ermessensspielraum, um zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an einer Person individualisierte Strafmaßnahmen zugestanden werden könnten. Wenn zu einem Jahr und mehr Verurteilte gleichfalls Aufschub bewilligt erhalten würden, dann ergäben sich daraus ernste Widersprüche zu den die Rückfälligkeit betreffenden Regeln. Indem der Gesetzgeber im vorliegenden Fall seine Ermessensbefugnis anwende, habe er sich für das Limit gerade unterhalb der Haftstrafe von einem Jahr entschieden, d.h. für eine Haftstrafe von zwölf Monaten.

A.3. Im Gegensatz zu dem, was der Verweisungsrichter zu denken scheine, habe der Unterschied zwischen dreihundert Tagen und dreihundertsechzig Tagen - die Folge eines deutlichen Rechenfehlers während der Vorarbeiten - den Gesetzgeber nicht beeinflussen können. Aus der Zielsetzung der Maßnahme gehe hervor, daß das Limit gerade unter die Grenze von einem Jahr habe gelegt werden müssen. Ab dem Limit von einem Jahr könnten sich nämlich Widersprüche zu den die Rückfälligkeit betreffenden Regeln ergeben. Mit der Absicht, die Möglichkeiten für den Strafvollstreckungsaufschub auszudehnen, habe der Gesetzgeber sich diesem Limit dennoch so weit wie möglich annähern wollen. Somit habe er sich für das Limit von zwölf Monaten entschieden. Die Tatsache, daß zwölf Monate in Wirklichkeit dreihundertsechzig Tagen entsprächen, werde eher dem Ziel der Maßnahme gerecht, als wenn zwölf Monate dreihundert Tagen entsprächen.

- B -

B.1.1. Die Frage bezieht sich auf Artikel 8 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, ersetzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1994. Diese Bestimmung lautet:

« Art. 8. § 1. Wenn der Verurteilte noch nicht zu einer Verbrechen- oder Hauptgefängnisstrafe von mehr als zwölf Monaten verurteilt gewesen war, können die erkennenden Gerichte bei der Verurteilung zu einer oder mehr Strafen von nicht mehr als fünf Jahren mittels einer begründeten Entscheidung den Vollstreckungsaufschub sei es des Urteils, sei es aller oder eines Teils der Haupt- oder Ersatzstrafen anordnen. Die Entscheidung, die den Aufschub und ggf. die Bewährung anordnet oder verweigert, muß gemäß Artikel 195 des Strafprozeßgesetzbuches begründet werden. »

B.1.2. Indem der o.a. Artikel 8 § 1 Absatz 1 u.a. bestimmt, daß der Vollstreckungsaufschub angeordnet werden kann, wenn der Verurteilte vorher noch nicht zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als zwölf Monaten verurteilt gewesen war, schafft er zwischen den vorher zu einer Haftstrafe von zwölf Monaten - nämlich zwölf mal dreißig Tagen (Artikel 25 Absatz 3 des Strafgesetzbuches - Verurteilten und den vorher zu einer Haftstrafe von einem Jahr - nämlich dreihundertfünfundsechzig Tagen (Kass., 5. Oktober 1977, *Pas.*, 146) - Verurteilten, einen Behandlungsunterschied, dessen Ausmaß im Gegensatz zu der Ähnlichkeit ungleich behandelter Situationen steht.

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.1. Artikel 8 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 schafft zwar eine Behandlungsungleichheit, die auf den ersten Anschein hin schockierend sein kann, da es um ähnliche Fälle geht; aber dies ist eine unvermeidbare Folge der vom Gesetzgeber getroffenen Wahl, bei der

Definition einer strafrechtlichen Politik je nach der Schwere der Strafen zu unterscheiden, wobei eine solche Wahl, wenn sie gerechtfertigt werden kann, die Notwendigkeit auferlegt, irgendwo eine Grenze zu ziehen.

B.3.2. Es muß somit untersucht werden, ob die Maßnahme in einem angemessenen Zusammenhang mit dem angestrebten Ziel steht. Das Gesetz vom 10. Februar 1994 soll die Bewilligungsvoraussetzungen der Maßnahme erweitern, die Gegenstand der beanstandeten Bestimmung ist. Der Gesetzgeber hat absichtlich die Dauer der Haft, über die hinaus eine frühere Verurteilung eine Aufschubbewilligung verhindert, auf zwölf Monate und nicht auf ein Jahr festgelegt; dabei hat er die Gesetzesbestimmungen bezüglich der Rückfälligkeit berücksichtigen wollen (Artikel 56 des Strafgesetzbuches - *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 653-2, S. 21). Diese Gesetzesbestimmungen ermöglichen es nämlich unter den darin festgelegten Voraussetzungen, die vorher schon zu einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr Verurteilten als Rückfällige zu verurteilen; da diese Dauer gewählt wurde, um die Grenze festzulegen, von der an das Gesetz folglich strenger wird, ist es kohärent, die Grenze, von der an der Aufschub nicht mehr bewilligt werden darf, auf gleicher Höhe festzulegen.

B.4. Da somit der Behandlungsunterschied hinreichend begründet ist, ist die Frage bedeutungslos, ob ein - deutlich materieller - Fehler, der in den Vorarbeiten zu dem Gesetz auftaucht (zwölf Monate seien dreihundert Tage: *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 653-2, S. 21), den Gesetzgeber veranlaßt habe, die beanstandete Bestimmung anzunehmen.

B.5. Die präjudizielle Frage muß negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 8 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, abgeändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1994, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Möglichkeit, Aufschub zu gewähren, auf den vorher nicht zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als zwölf Monaten Verurteilten beschränkt und sie dem vorher zu einer Hauptgefängnisstrafe von einem Jahr Verurteilten verweigert.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior